

GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN		SITZUNGSVORLAGE 0809/17	
Amt: Fachbereich 4 - Abteilung 4.1 / dh		Datum: 13.06.2017	Az.: 460.311

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Stadtrat		27.06.2017	Entscheidung		öffentlich				

1. Betreff:

**Änderung der Benutzungsordnung für städtische Kindertageseinrichtungen,
Ziffer 2 Kündigung**

kurze Begründung öffentlich/nicht-öffentlich:

Die Entscheidung erfolgt öffentlich, es sind keine berechtigten Interessen Einzelner betroffen.

2. Beschlussempfehlung:

Der geänderten Benutzungsordnung für städtische Kindertageseinrichtungen mit Inkrafttreten zum 01.07.2017 wird zugestimmt.

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:
------------	------------	------------	--------	--------	--------	--------	--------------------

Sachverhalt:

Die Benutzungsordnung für städtische Kindertageseinrichtungen ist Bestandteil des Ortsrechts der Stadt Emmendingen (Ziffer 4.5) und liegt mit Stand vom 01.01.2017 vor.

Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen richtet sich nach der Benutzungsordnung sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Grundlage hierfür ist das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg.

Die städtische Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen wird regelmäßig auf ihre Aktualität hin geprüft und wurde letztmalig mit Stadtratsbeschluss vom 29.11.2016 (Vorlage-Nr. 0619/16) überarbeitet.

Mit der vorgesehenen Änderung der Benutzungsordnung ist die Anpassung der Kündigungsfrist von bislang vier Wochen auf künftig acht Wochen in Ziffer 2 Kündigung vorgesehen.

Ziel ist es dadurch mehr Planungssicherheit für die Belegung der städtischen Betreuungsplätze, die zur Erfüllung eines Rechtsanspruchs dienen, zu erreichen.

Die aktualisierte Benutzungsordnung soll zum 1. Juli 2017 in Kraft treten. Und gilt ab diesem Datum für neu geschlossene Betreuungsverträge in Krippen und Kindergärten.

Eine Anpassung der Benutzungsordnung der städtischen Schulkindbetreuung ist nicht vorgesehen, da an dieser Stelle kein Rechtsanspruch geltend gemacht werden kann und i.d.R. ausreichend Plätze vorhanden sind.

Anlagen:

„Benutzungsordnung für städtische Kindertageseinrichtungen“ inkl. der vorgenommenen inhaltlichen Änderung (ohne Anlagen)